



Lesefassung

Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 27.09.2023

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie § 23 Absatz 3 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) in der Fassung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf der Grundlage der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 09.02.2022 und der Ersten Änderungssatzung zur Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 25.05.2022 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen freier Träger auf seinem Gebiet, die in §§ 5 bis 9 und 11 bis 13 sowie 15 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) genannt sind.
- (2) Diese Satzung regelt die Anspruchsberechtigung, die notwendigen Beförderungsleistungen sowie das Verfahren der Kostenerstattung für Fahrten von Schülern auf dem Schulweg von und zum stundenplanmäßigen Unterricht.
- (3) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule. Abweichend von Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag die Beförderung eines Grund- oder Förderschülers bis Klassenstufe 4 nach Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht auf dem Weg von seiner nächstgelegenen Schule zum Hort bewilligt werden, soweit im Schulgebäude oder in dessen unmittelbarer Umgebung eine Hortbetreuung nicht möglich ist und der besuchte Hort sich im Wohnort des Schülers befindet.
Für Schüler der Grundschulen ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt.
Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort (in der Regel An- und Abreisetag) gelten nicht als Schulweg.
- (4) Als Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes (amtlich gemeldete Haupt- oder Nebenwohnung). Ist der Schüler auswärtig untergebracht (Internat, Wohnheim u. ä.), gilt die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort des Schülers und der nächstgelegenen Schule als Schulweg im Sinne dieser Satzung.

- (5) Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet und dessen Absolvierung Voraussetzung für die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. für den angestrebten Schulabschluss ist. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Exkursionen, Jugendverkehrsschulen, Schullandheimaufenthalten, Schulausflügen, Schulfestern, Schülerkonzerten, Studienfahrten, Theaterbesuchen, Projekttagen, Sportveranstaltungen, Ganztagesangeboten sowie Hort- und Ferienbetreuung. Kurzzeitige Stundenplanänderungen, Vertretungspläne und verkürzter Unterricht gelten nicht als Stundenpläne im Sinne der Satzung.
- (6) Unterrichtsfahrten sind Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten während eines Schultages. Dazu gehören unter anderem Fahrten zum Religions-, Technik-, Verkehrs-, Sport- und Schwimmunterricht und sonstige Fahrten im innerschulischen Bereich. Unterrichtsfahrten sind nicht Schülerbeförderung im Sinne des § 23 Absatz 3 SächsSchulG. Das gilt auch, wenn der Unterricht an einer anderen als der regelmäßigen Unterrichtsstätte beginnt oder endet.
- (7) Als Beförderungsmonat gilt jeder Kalendermonat mit notwendigen Fahrten zum stundenplanmäßigen Unterricht unabhängig von der Anzahl der Unterrichtstage. Bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt jeder Kalendermonat im Schuljahr als Beförderungsmonat.
- (8) Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenzeichnungen verwendet wurden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

§ 2

Erstattungs Voraussetzungen

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übernimmt entsprechend § 23 Absatz 3 SächsSchulG und nach den Vorschriften dieser Satzung für Schüler mit ständigem Wohnsitz im Freistaat Sachsen, die der Schulpflicht nach dem SächsSchulG unterliegen, die entstehenden Beförderungskosten auf dem Schulweg abzüglich der Eigenanteile nach § 8 und bis zum festgelegten Höchsterstattungsbetrag nach § 7 dieser Satzung. Dies gilt auch, wenn die gesetzliche Schulpflicht vor dem Erreichen des angestrebten Schulabschlusses endet und der Bildungsgang innerhalb der gesetzlichen Schulpflicht begonnen wurde. Beginnt der Bildungsgang nach dem Ende der gesetzlichen Schulpflicht, besteht kein Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung im Sinne dieser Satzung.
- (2) Beförderungskosten werden für Schüler, welche eine berufsbildende Schule nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung besuchen, nur übernommen, wenn diese eine berufliche Ausbildung im Vollzeitunterricht absolvieren.
- (3) Es werden grundsätzlich nur Beförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule der betreffenden Schulart, die den angestrebten Bildungsgang und Bildungsabschluss anbietet und die mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten erreicht werden kann, übernommen. Hat der Schüler eine öffentliche Schule gewählt, werden bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule genehmigte Ersatzschulen nicht berücksichtigt. Besondere Angebote, wie z. B. Ganztagesangebote, besondere Profil-, Kurs- und Fremdsprachenangebote sowie sonstige Unterrichtsangebote (z. B. LRS-Förderung an weiterführenden Schulen), begründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule.

- (4) Wird eine Schule der gleichen Schulart oder eine staatlich genehmigte Ersatzschule freier Träger gewählt oder muss aus disziplinarischen Gründen ein Schulwechsel erfolgen und es entstehen dadurch höhere Beförderungskosten, so werden nur die Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der in Absatz 3 genannten Schule entstehen würden. Es werden jedoch nur die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und/oder privater Kraftfahrzeuge übernommen, d. h. ein Anspruch auf den Einsatz von freigestellten Schülerverkehren, auf Einrichtung eines besonderen, zusätzlichen Beförderungsangebotes sowie auf Fahrplanänderungen, bestehen nicht.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler mit eigenem Einkommen. Als eigenes Einkommen gelten z. B. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie die Ausbildungsvergütung.
- (6) Eine Erstattung von Beförderungskosten zum Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Schüler, welche auf Grund einer Maßnahme der Jugendhilfe (Beginn oder Ende von Inobhutnahmen, Heimunterbringung) den Wohnsitz wechseln, haben einen Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung zur zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule, bis zum Schulhalbjahr, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres (im Prüfungs- oder Abschlussjahr).
- (8) Fahrtkosten zur Teilnahme an Praktika, welche als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss vorgeschrieben sind, werden im Rahmen dieser Satzung erstattet. Die Notwendigkeit des Praktikums ist von den Personensorgeberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler nachzuweisen. Die Antragstellung hat spätestens drei Wochen vor Beginn des Praktikumszeitraumes zu erfolgen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebotes, insbesondere des freigestellten Schülerverkehrs.

§ 3

Festsetzung von Mindestentfernungen

- (1) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Fußwegstrecke (einfache Wegstrecke) zwischen der Wohnung im Sinne des § 1 Absatz 4 dieser Satzung und der Schule.
- (2) Die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten wird ab folgenden Mindestentfernungen übernommen:
 - a) mehr als 2,0 Kilometer für Schüler der Grundschulen und der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ der Klassenstufen 1 bis 4;
 - b) mehr als 3,5 Kilometer für Schüler ab der Klassenstufe 5;
 - c) ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung für Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, für Schüler mit einem Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. sowie für Schüler mit einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung.
- (3) Die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle eines Verkehrsmittels bzw. zwischen Haltestelle eines Verkehrsmittels und Schule gilt bis zu einer Mindestentfernung von 2,0 Kilometern ohne Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten als zumutbar. Unabhängig von der vorgenannten Mindestentfernung sind die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler für den Schulweg in Wohnlagen

außerhalb geschlossener Ortschaften und der nächstgelegenen Haltestelle des öffentlichen Linienverkehrs oder verkehrsmäßig erreichbaren und sicheren öffentlichen Platzes als Ein- und Ausstiegshaltestelle für Fahrzeuge im freigestellten Schülerverkehr eigenverantwortlich.

- (4) Beförderungskosten für Schüler werden abweichend von den festgesetzten Mindestentfernungen nach den Absätzen 2 und 3 erstattet, wenn die Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne. Gleiches gilt bei vorübergehenden Änderungen der oben genannten Entfernungen aufgrund von Verkehrseinschränkungen (Baustellen, Winterdienst und ähnliches). Eine Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefährdung vorliegt, trifft der Aufgabenträger im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger unter Beachtung der örtlichen Schulwegpläne.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur dann übernommen, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers zwingend notwendig ist. Das Erfordernis kann durch die Eintragung „B“ Begleitperson im Schwerbehindertenausweis oder durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen nach Absatz 1 werden nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen dieser Satzung erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrzeugführenden eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Fahrzeug mindestens 6 Schüler befördert, die eine Schule mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ besuchen, so wird der Einsatz einer Begleitperson vergütet. Die Begleitperson ist vom Beförderungsunternehmen zu stellen. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 6 Schüler befördert werden und der Aufgabenträger zugestimmt hat. Die Höhe der Vergütung für die Begleitperson ist Gegenstand des abzuschließenden Vertrages.

§ 5 Rangfolge der Beförderungsmittel und Umfang der Kostenerstattung

- (1) Die Beförderungskosten werden in der Regel nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Es werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden als notwendige Beförderungskosten nur die Kosten anerkannt, die bei Inanspruchnahme der in Frage kommenden Preisvergünstigungen entstehen. Die Kosten sind daher in der Regel auf die durch die Nutzung des Bildungstickets im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1a des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) anfallenden Kosten beschränkt.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar im Sinne dieser Satzung, ist die Beförderung mit einem freigestellten Schülerverkehr vorzunehmen. Der Aufgabenträger entscheidet über die Notwendigkeit und die Organisation dieses freigestellten Schülerverkehrs. Die Planung und Vertragsgestaltung obliegen dem Aufgabenträger. Für Schüler, die im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, ist der Ein- und Ausstieg an geeigneten ÖPNV-Haltestellen oder vereinbarten Treffpunkten zulässig.

- (3) Bei der Beförderung des Schülers mit einem privaten Kraftfahrzeug werden auf Antrag die notwendigen Kosten erstattet. Bei notwendiger Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für eine einfache Wegstrecke eines

- a) Personenkraftwagens 0,22 €/km
- b) Kraftrades oder Mopeds 0,10 €/km.

Fährt der Schüler selbst bzw. ist der Schulweg mit der Fahrt des Fahrzeugführenden zur Arbeitsstätte identisch, werden 50 v. H. für die einfache Wegstrecke wie folgt erstattet:

- a) Personenkraftwagen 0,11 €/km
- b) Kraftrad oder Moped 0,05 €/km.

Im Fall der freiwilligen Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Durchführung der Schülerbeförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug für genehmigungsfähige Fahrten nach Absatz 2 werden die Kosten bis zu den Höchsterstattungsbeträgen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b dieser Satzung auf Antrag erstattet.

Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften erhält nur der Fahrzeugführende des privaten Kraftfahrzeuges die Erstattung abzüglich der Eigenanteile.

- (4) Der Aufgabenträger kann die Beförderungskosten abweichend von dieser Rangfolge erstatten, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 6 Zumutbarkeit

- (1) Der Aufgabenträger hält ein im Sinne dieser Satzung zumutbares Beförderungsangebot zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule der jeweiligen Schulart im Sinne dieser Satzung vor.

- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr sind zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn und nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgt. Ist die genannte Wartezeit nicht einzuhalten, obliegt dem Schulträger und dem Aufgabenträger eine Regelungspflicht.

Bei der Organisation der Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln finden zur Orientierung, die im jeweils gültigen Landesentwicklungsplan empfohlenen Fahrzeiten zum jeweils nächstgelegenen Schulstandort der jeweiligen Schulart einer öffentlichen Schule Beachtung.

- (3) Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung sowie für Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind für alle Klassenstufen auch längere Wartezeiten als nach Absatz 2 zumutbar.

- (4) Es besteht für alle Schüler kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.

- (5) Die Stundenpläne sind so zu gestalten, dass unter Beachtung des Absatzes 2 pro Schulstandort eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss in der Regel zwei Fahrten in die Wohnorte notwendig werden. Dabei sollen regionale Verkehrsspitzen beachtet und ein gestaffelter Unterrichtsbeginn angestrebt werden. Die Abstimmung hierzu erfolgt zwischen Aufgabenträger und Schulträger bzw. Schule. Für weitere

Unterrichtszeiten besteht kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen, der Absatz 2 findet keine Anwendung.

- (6) Die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann außer nach Absatz 2 nur gesundheitlich begründet werden. Die Anerkennung hierfür erfordert die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers mit den Merkzeichen „G“ und/oder „H“ und/oder einer entsprechenden jährlich zu erneuernden amtsärztlichen Bescheinigung. Die Schüler der Klassenstufe 1 an Schulen mit den Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ und Schüler im ersten Unterrichtsjahr der Unterstufe an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ haben grundsätzlich auch ohne entsprechende Anerkennung einen Anspruch auf eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr bzw. mit privatem Kraftfahrzeug nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Entscheidung dazu trifft der Aufgabenträger.

§ 7

Höchsterstattungsbeträge und Ausschlussfristen

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
- a) 594,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Kraftfahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 59,40 € monatlich. Für nachfolgende Schuljahre ergibt sich der Höchststattungsbetrag aus dem Preis für zehn ermäßigte ABO-Monatskarten für zwei Tarifzonen, Preisstufe B, des VVO-Verbundtarifes.
 - b) 2.550,00 € für Schüler, die den freigestellten Schülerverkehr benutzen, jedoch nicht mehr als 255,00 € monatlich.
 - c) 2.550,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel oder private Kraftfahrzeuge und den freigestellten Schülerverkehr benutzen, jedoch nicht mehr als 255,00 € monatlich.
- (2) Für die Übernahme von Kosten, die die Höchststattungsbeträge nach Absatz 1 überschreiten, bedarf es der Einzelfallentscheidung.
- (3) Die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen wird auf den 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Schuljahr festgesetzt.
- (4) Übersteigen die Schülerbeförderungskosten die Höchststattungsbeträge nach Absatz 1 gelten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Schüler, welche einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben, die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches. Anträge auf Hilfeleistungen sind von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern direkt beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Soweit eine seelische Behinderung vorliegt oder droht und ein Rechtsanspruch auf Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gegeben ist, sind entsprechende Hilfen beim zuständigen Jugendamt zu beantragen. Bis zu einer abschließenden Entscheidung in den Verfahren ist die Schülerbeförderung für die betroffenen Schüler weiterhin durchzuführen.

§ 8

Erhebung eines Eigenanteiles

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Unterrichtstage, ein Eigenanteil durch die Personensorgeberechtigten oder von den volljährigen Schülern in Höhe von 15,00 € zu entrichten.
Es werden Eigenanteile für zwölf Monate je Schuljahr bei Nutzung des ÖPNV, insbesondere bei der Nutzung des Bildungstickets und der ermäßigten Abo-Monatskarten, erhoben.

Es werden Eigenanteile für maximal 11 Beförderungsmonate je Schuljahr bei Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs, bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges und/oder bei der Abrechnung von selbst erworbenen Fahrausweisen gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung, sofern keine Inanspruchnahme des Bildungstickets für den Schüler möglich ist, erhoben.

(2) Fälligkeit der Eigenanteile nach Absatz 1:

- a) jeweils zum 15. Juli für das folgende Schuljahr. Hierzu wird vom Aufgabenträger ein Kostenbescheid erlassen. Für Anträge, die nach dem 15. Juli gestellt werden, ist der Eigenanteil vor Beginn der Beförderung fällig. In besonderen Härtefällen kann beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden. Dieser Antrag ist formlos einzureichen. Besondere Härtefälle im Sinne dieser Satzung können eintreten, wenn für zwei Kinder der Familie Eigenanteile an der Schülerbeförderung fällig werden bzw. wenn die Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII beizufügen.
- b) bei Abrechnung von Fahrausweisen sowie bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge nach Ablauf eines vereinbarten Abrechnungszeitraumes durch Verrechnung der Eigenanteile mit der Kostenerstattung.
- c) eine monatliche Zahlung des Eigenanteiles ist jeweils zum Beginn eines jeden Beförderungsmonats möglich, so lange dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eine Einzugsermächtigung dazu erteilt wird.

(3) Bei Nichterbringen der Eigenanteile durch die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler entfällt jegliche Anspruchsberechtigung auf Kostenübernahme, Bereitstellung von Fahrausweisen und der Beförderung nach dieser Satzung.

(4) Die Erhebung der Eigenanteile nach Absatz 1 wird erlassen für Kinder und Jugendliche, für die Leistungen nach §§ 33 und 34 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) laufen und die im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ihren Aufenthaltsort haben.

(5) Die Eigenanteile nach Absatz 1 sind für höchstens zwei Kinder einer Familie gleichzeitig zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Für Schüler, die eine Schule im Freistaat Sachsen, jedoch außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge besuchen, ist die Zahlung des jeweiligen Eigenanteils nachzuweisen und durch die Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schüler ein Antrag auf Erlass der Eigenanteile zu stellen.

(6) Ein Anspruch auf Erlass des Eigenanteiles besteht nur dann, wenn eine objektiv begründete Nichtinanspruchnahme der Beförderung von einem oder mehreren Monaten vorliegt (z. B. Krankheit, Kur). Die Nichtinanspruchnahme ist dem Aufgabenträger unverzüglich anzuzeigen. Ein Nachweis ist zu erbringen. Bei Nutzung des Bildungstickets besteht kein Anspruch auf Erlass der Eigenanteile.

§ 9 Antragsverfahren

(1) Die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler stellen vor Beginn eines Schuljahres für den Schulbesuch der jeweiligen Schulart, spätestens bis zum 31. Mai, beim Aufgabenträger einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung. Werden Anträge während eines Schuljahres gestellt, gilt der Berechtigungsanspruch ab dem Monat, der

dem Monat, in dem der Antrag beim Aufgabenträger bis zum 3. Kalendertag vollständig eingegangen ist, folgt. Schüler von beruflichen Schulen sowie Schüler, die einen freigestellten Schülerverkehr oder ein privates Kraftfahrzeug zur Schülerbeförderung nutzen, haben vor Beginn eines jeden Schuljahres erneut einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung zu stellen. Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr im laufenden Schuljahr ist mindestens 3 Wochen vor Beförderungsbeginn zu beantragen. Eine Antragstellung auf eine geförderte Schülerbeförderung kann in der Regel bei ausschließlicher Nutzung des Bildungstickets entfallen, wenn die monatlichen Beförderungskosten und der monatliche Eigenanteil nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung identisch sind.

- (2) Leistungen nach dieser Satzung werden nur auf formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsvordrucke sind im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhältlich und im Internet (www.landratsamt-pirna.de) abrufbar.
- (3) Der Aufgabenträger entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung im Sinne dieser Satzung und erlässt einen Bescheid.
- (4) Eine Zustimmung nach dieser Satzung gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu dieser Zustimmung geführt haben. Entsprechende Änderungen (z. B. Wohnungswechsel, Schulwechsel, Erhalt von eigenem Einkommen) sind dem Aufgabenträger umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für den Berechtigungsanspruch gilt das Eingangsdatum beim Aufgabenträger. Aus unterlassener schriftlicher Änderungsmitteilung auftretende finanzielle Folgen gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (5) In besonderen und begründeten Härtefällen kann das zuständige Fachamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Ausnahmen von dieser Satzung auf Antrag zulassen.

§ 10

Erwerb von Fahrausweisen und Abrechnungsverfahren

- (1) Berechtigte Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr nutzen, sind in der Regel verpflichtet, ein Bildungsticket zu erwerben.
- (2) Berechtigte Schüler, die ein öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr nutzen, aber nicht am ABO-Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen, kaufen die Fahrausweise selbst und reichen diese zur Kostenerstattung halbjährlich bis jeweils 31. März bzw. 31. Oktober für das zurückliegende Schulhalbjahr ein. Erstattet werden nur die Kosten höchstens bis zum preisgünstigsten Fahrausweis entsprechend dieser Satzung. Die Vorlage der Fahrausweise hat in chronologischer Reihenfolge im Original und mit dem Bestätigungsvermerk der Schule versehen beim Aufgabenträger zu erfolgen. Wird die elektronische Chipkarte genutzt, ist für die Abrechnung der entstandenen Fahrtkosten statt der Fahrausweise eine Bestätigung durch das zuständige Verkehrsunternehmen vorzulegen.
- (3) Der Verlust der Kundenkarte bzw. des Fahrausweises ist umgehend dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu melden. Die entstehenden Gebühren für die Ersatzgestellung sind entsprechend den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen durch den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler zu tragen.

- (4) Ist die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug notwendig, haben die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler die Genehmigung zur Benutzung und Kostenerstattung vom Aufgabenträger einzuholen.

§ 11

Pflichten der Personensorgeberechtigten und Schüler

- (1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen während der Schülerbeförderung so zu verhalten, dass Mitfahrende, insbesondere der Fahrzeugführende, nicht belästigt oder gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird. Erfüllt ein Schüler die Verpflichtung nach Satz 1 nicht und bleiben pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg, können diese Schüler befristet oder auf Dauer durch den Aufgabenträger von der Beförderung ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme sind die Personensorgeberechtigten und die Schule zu hören.
- (2) Der Fahrzeugführende eines Kraftfahrzeuges ist befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten (§ 14 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr). Für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Diese Bestimmungen bleiben vom Absatz 1 unberührt.
- (3) Der Schüler kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn nach erfolgloser Mahnung die Eigenanteile gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung nicht erbracht werden.

§ 12

Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen nach dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aus.

§ 13

Zuständigkeit

- (1) Für den Vollzug dieser Satzung ist als zuständige Behörde das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tätig. Diese ist gleichzeitig Widerspruchsbehörde.
- (2) Der Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 14

Verwaltungskosten

- (1) Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden, außer in den Fällen nach Absatz 2, keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Wird ein Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde eingelegt und bleibt der Widerspruch erfolglos, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Die zuständige Behörde erhebt für den Widerspruchsbescheid nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten“ eine Verwaltungsgebühr.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Auf Grund der Einführung des Bildungstickets im Freistaat Sachsen entfällt ab dem Schuljahr 2022/23 das Bereitstellungsverfahren für die Ausgabe von Fahrausweisen über den Aufgabenträger.
- (2) Werden in Einzelfällen durch den Aufgabenträger bis zum 31.07.2022 für Schüler Entscheidungen zur notwendigen Schülerbeförderung auf den derzeitigen Satzungsgrundlagen mit Geltungsdauer über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung hinaus getroffen, so hat diese erteilte Genehmigung Fortbestand bis zum Ablauf des festgelegten Zeitraumes.
- (3) Für Erstattungszeiträume der vorangegangenen Schuljahre bis zum Ablauf des Schuljahres 2021/2022 erfolgt die Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten nach den Grundsätzen der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 27.01.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15a (9 €-Ticket)

Für Schüler, für die eine geförderte Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmittel festgestellt worden ist und die im Bereitstellungsverfahren oder im Selbsterwerb das Bildungsticket nutzen, mindert sich der Eigenanteil gemäß § 8 dieser Satzung für die Monate Juni und Juli 2022 auf jeweils 9,00 €.

Einzelheiten der Erstattung oder des Einzuges der Eigenanteile regelt der Landrat per Verwaltungsvorschrift.

Rückstände dürfen gegen den Erstattungsbeitrag aufgerechnet werden.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung vom 09.02.2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2022/23 anzuwenden. Die Erste Änderungssatzung vom 25.05.2023 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2023/24 anzuwenden.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung vom 09.02.22 tritt die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 27.01.2009, zuletzt geändert durch Satzung zur dritten Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 19.04.2021, außer Kraft.